

08.03.01**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Auf-
hebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren****A. Zielsetzung**

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist die Verwendung der Aromastoffe Methyleugenol und Estragol als solche bei der Herstellung von Aromen und anderen Lebensmitteln zu verbieten. Ferner sollen die Verordnung über Teigwaren und einige vorkonstitutionelle Runderlasse, die jeweils überholt sind, aufgehoben werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird die Verwendung der Aromastoffe Methyleugenol und Estragol als solche bei der Herstellung von Aromen und anderen Lebensmitteln verboten. Die Verordnung über Teigwaren und einige vorkonstitutionelle Runderlasse werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Brandenburg

Jährliche Sachkosten	5.000,-- DM
----------------------	-------------

Mecklenburg-Vorpommern

Einmalige Investitionskosten:	5.000,-- DM
Jährliche Sachkosten:	5.000,-- DM

Niedersachsen

Einmalige Investitionskosten:	5.000,-- DM
-------------------------------	-------------

Schleswig-Holstein

Einmalige Investitionskosten:	25.000,-- DM
Jährliche Personalkosten:	12.000,-- DM
Jährliche Sachkosten:	500,-- DM

Die übrigen Länder haben hierzu keine näheren Angaben gemacht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft können sich zusätzliche Kosten durch Änderung der Rezepturen ihrer Erzeugnisse ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führt, jedoch sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau kaum zu erwarten.

08.03.01

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Auf-
hebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 7. März 2001

022 (312) - 231 02 - Ar 182/01

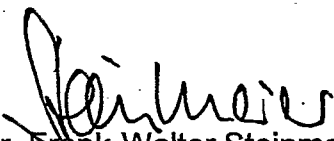
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Aufhebung
lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zur Änderung der Aromenverordnung
und zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren^{*)}**

Vom.....

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, im Hinblick auf § 12 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie
- auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. 217 S. 18), sind beachtet worden.

Artikel 1

Änderung der Aromenverordnung

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Aromen und andere Lebensmittel dürfen bis zum 30. Juni 2001 noch nach Maßgabe der am [Einsetzen: Tag der Verkündung der Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren] geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.“

2. In Anlage 3 werden folgende Angaben angefügt:

„Methyleugenol (als solches) CAS-Nr. 93-15-2
Estragol (als solches) CAS-Nr. 140-67-0“.

3. In Anlage 6 Nummer 3 wird das Wort „Kunstspeiseeis“ durch das Wort „Speiseeis“ ersetzt.

Artikel 2

Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Teigwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 295) geändert worden ist,

2. der Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 7.10.1937 - IV B 4344/37/4213 - (RMBlV. 1937 S. 1637),
3. der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 3.4.1939 - IV e 1048 II/38 - 4213 - (RMBlV. 1939 S. 821),
4. der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 26.6.1939 - IV e 3800/39 - 4213 - (RMBlV. 1939 S. 1380),
5. der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 31.1.1940 - IV e 8567/39 - 4235 - (RMBlV. 1940 S. 231).

§ 2

Teigwaren, die nach den am [Einsetzen: Tag der Verkündung der Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren] geltenden in § 1 aufgeführten Vorschriften hergestellt, behandelt oder gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gebracht und nach diesem Zeitpunkt bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist die Verwendung der Aromastoffe Methyleugenol und Estragol als solche bei der Herstellung von Aromen und anderen Lebensmitteln zu verbieten. Ferner werden die Verordnung über Teigwaren und einige vorkonstitutionelle Runderlasse, die jeweils überholt sind, aufgehoben.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Brandenburg

Jährliche Sachkosten	5.000,-- DM
----------------------	-------------

Mecklenburg-Vorpommern

Einmalige Investitionskosten:	5.000,-- DM
-------------------------------	-------------

Jährliche Sachkosten:	5.000,-- DM
-----------------------	-------------

Niedersachsen

Einmalige Investitionskosten:	5.000,-- DM
-------------------------------	-------------

Schleswig-Holstein

Einmalige Investitionskosten:	25.000,-- DM
-------------------------------	--------------

Jährliche Personalkosten:	12.000,-- DM
---------------------------	--------------

Jährliche Sachkosten:	500,-- DM
-----------------------	-----------

Die übrigen Länder haben hierzu keine näheren Angaben gemacht.

Für die Wirtschaft können sich zusätzliche Kosten durch Änderung der Rezepturen ihrer Erzeugnisse ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führt, jedoch sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau kaum zu erwarten.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 regelt die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von Aromen und anderen Lebensmitteln, die unter Verwendung von Methyleugenol und Estragol als solche hergestellt worden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2

In den USA wurden im Rahmen des „National Toxicology Programme“ mit Methyleugenol Studien zur subchronischen Toxizität und Karzinogenität an Ratten und Mäusen (TR-491) durchgeführt. In diesen Studien wurde Methyleugenol in Dosierungen von 0, 37, 75 oder 150 mg/kg Körpergewicht mit der Schlundsonde verabreicht. Unter den Versuchsbedingungen erwies sich Methyleugenol als eindeutig carcinogen („clear evidence of carcinogenic activity“) sowohl in männlichen und weiblichen F344/N Ratten als auch in männlichen und weiblichen B6C3F1 Mäusen. Bei Ratten und Mäusen kam es von der niedrigsten Dosis an dosisabhängig zur vermehrten Bildung von hepatocellulären Adenomen und Carcinomen. Bei der Ratte wurden ausserdem auch in anderen Zielorganen wie Magen, Nieren, Brustdrüsen und Haut vermehrt Tumoren gefunden. Methyleugenol verursachte darüberhinaus bei Ratte und Maus signifikante nichtneoplastische Schädigungen der Leber und des Drüsenmagens. Die Verwendung von Methyleugenol als solches bei der Herstellung von Aromen und anderen Lebensmitteln ist deshalb vorsorglich zu untersagen.

Estragol hat in verschiedenen Versuchsansätzen mit männlichen Mäusen unterschiedlicher Stämme nach intraperitonealer bzw. Schlundsondenapplikation Lebertumoren induziert. Auch nach Applikation mit dem Futter über 12 Monate wurden bei weiblichen Mäusen dosisabhängig Lebertumoren gebildet (Miller et.al., Cancer Research 1983, 43: 1124-1134). Darüber hinaus wurden mit der Postlabelling-Methode bei weiblichen Mäusen und bei neugeborenen männlichen Mäusen nach intraperitonealer Applikation von Estragol Belege für die Bildung

von DNA-Addukten gefunden (Randerath et.al., Carcinogenesis 1984, 5: 1613-1622; Phillips et.al., Carcinogenesis 1984, 5: 1623-1628).

In beiden Fällen, sowohl beim Methyleugenol als auch beim Estragol, ist die Situation vergleichbar mit der des Safrols. Der direkte Zusatz von Safrol zu Lebensmitteln ist schon vor längerer Zeit wegen seines ähnlichen carcinogenen Potentials vorsorglich untersagt worden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Anlage 6 Nr. 3 der Aromenverordnung wird an die Verkehrsüblichkeit angepasst.

Zu Artikel 2 § 1

Artikel 2 § 1 regelt das Aufheben der Verordnung über Teigwaren und der in diesem Artikel näher bezeichneten Runderlasse, die jeweils überholt sind. Die aufgeführten und auf § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) gestützten Runderlasse sind als nach wie vor geltende Rechtsverordnungen anzusehen und bedürfen daher der ausdrücklichen Aufhebung.

Zu Artikel 2 § 2

Artikel 2 § 2 regelt die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von Teigwaren, die nach den in § 1 aufgeführten Vorschriften hergestellt, behandelt und etikettiert worden sind. § 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bleibt unberührt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

11.05.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass sich der wissenschaftliche Lebensmittelausschuss vordringlich mit der Bewertung von Methyleugenol und Estragol befasst, damit diese Stoffe schnellstmöglich mit toxikologisch vertretbaren Höchstmengen in den Anhang II der Richtlinie 88/388/EWG aufgenommen werden können und damit EU-weit geregelt sind.

Die Dringlichkeit ist deshalb geboten, weil die Verwendung von Methyleugenol und Estragol in reiner Form in vielen Mitgliedstaaten auf Grund ihrer Cancerogenität verboten ist, sie aber nach wie vor als sogenannte "active principles" über natürliche Rohstoffe Aromen und anderen Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen.